

Gemeinde Martfeld



Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-416

Datum: 29.11.2006

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 40-0001/06

öffentlich

Beratungsfolge:

Rat

18.12.2006

Betreff:

B-Plan Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“

a) Beschluss über Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung

b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und zu den in der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.

b) Es wird der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Es wird außerdem die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.10.2006 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“ und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die parallele Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 16.10.2006 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2006 über die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht hat in der Zeit vom 24.10.2006 bis einschließlich 23.11.2006 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegen und konnte während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

1. e on Avacon AG mit Stellungnahme vom 13.11.2006
2. Landwirtschaftskammer Hannover mit Stellungnahme vom 26.10.2006
3. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 15.11.2006
4. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 21.11.2006
5. Ev.- luth. Kirchengemeinde Martfeld mit Stellungnahme vom 14.11.2006

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen geäußert:

1. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 20.11.2006

Beschlussempfehlung:

Der § 6 NBauO regelt die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück, so dass für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet ist. § 2 der DV NBauO regelt die verkehrliche Erschließung auf dem Baugrundstück selbst. § 6 NBauO wie auch § 2 DV NBauO beziehen sich auf die Ausführungsplanung auf dem Baugrundstück.

Die Zuwegung zur Sondergebietsfläche im Bebauungsplan ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die beiden oben angeführten Paragraphen finden keine Anwendung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Absprachen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Diepholz im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

2. Deutsche Telekom AG mit Stellungnahme vom 17.11.2006

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

3. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 14.11.2006

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das in der Begründung genannte Arbeitsblatt 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. beschreibt einen durchschnittlichen Bedarf an Löschwasser, der in einem bestimmten Umkreis und in einer bestimmten Zeit für ein Brandobjekt zur Verfügung stehen muss. Im Plangebiet können entsprechend dieser Annahme die benötigten Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden.

Eine genaue Berechnung der Löschwassermenge wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eingereicht, wenn auch die baulichen Details des Objektes abschließend feststehen. Auf dieser Ebene kann dann auch die Einrichtung eines Löschwasserbrunnens nachgefordert werden, um eine ausreichende Brandbekämpfung sicherzustellen.

In der Begründung wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass es sich bei der dargestellten Berechnung der Löschwassermenge um eine überschlägige Ermittlung handelt.

(Michael Matheja)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Stellungnahmen, Geltungsbereich